

Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage

Sehr geehrte(r) Bauherr/in),

für die Beantragung einer Genehmigung zur Aufstellung / Anbringung einer Werbeanlage gemäß § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I Nr. 14 v. 20.05.2016) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18) werden auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (BbgBauVorIV) v. 07.11.2016 (GVBl. Teil II Nr. 60) zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22 v. 15.10.2018) folgende Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung, in ordentlicher Form (auf dauerhaftem Papier, lichtbeständig hergestellt, einzeln geheftet, gefaltet und auf A4), sowie in elektronischer Form (PDF oder PDF/A) benötigt:

1. **Formulare** gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV (abrufbar unter <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>)
 - a) Bauantrag (Formular: 1)
 - b) Baubeschreibung (Formular: 2.2)
2. **Zustimmung des Grundstückseigentümers** zu dem Vorhaben gemäß § 68 Abs. 4 BbgBO
3. **Auszug aus der Liegenschaftskarte** im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes
4. **Bauzeichnungen** (in der Regel im Maßstab nicht kleiner als 1:50)
 - Beschreibung der Art und Beschaffenheit der Werbeanlage
 - soweit erforderlich sind Angaben zu Abständen zu öffentlichen Verkehrsflächen zu tätigen
 - Zeichnung der Werbeanlage und ihre Maße, sowie Angaben zur Farbgestaltung oder eine andere geeignete Darstellung, wie farbiges Lichtbild oder Lichtbildmontage
 - Farbfotos mit der Darstellung der näheren Umgebung des Standortes
 - bei Werbung am Gebäude maßstabsgerechte Ansichtszeichnung vom Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Erdgeschosszone, linke oder rechte Gebäudehälfte)
5. **bei denkmalgeschützten Gebäuden** Bauvorlagen gem. Pkt. 3 der Anlage 3 zur BbgBauVorIV
6. **Stand sicherheitsnachweis**; dafür ist die Vorlage des Formulars 8.1 (spätestens vor Baubeginn) notwendig. Falls danach eine Prüfpflicht nach § 66 Abs. 3 BbgBO i. V. m. § 10 BbgBauVorIV besteht, ist der erforderliche Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit spätestens vor Baubeginn vorzulegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) vorzulegen.
7. **Munitionsfreiheitsbescheinigung**; spätestens vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit (§ 13 BbgBO) vorzulegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO).

Die v. g. Bauvorlagen sind grundsätzlich erforderlich, in speziellen Fällen können weitere bzw. weniger Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich vorab und nutzen die kostenfreien Beratungsmöglichkeiten zu den o.g. Sprechzeiten.